Hygieneschutzkonzept

für den Verein

 

TSV e. Karlsfeld

Abteilung Handball

Stand: 16.11.2021

Präambel

* Dieses Hygienekonzept sieht vor, dass alle über dieses Dokument hinaus geltenden Regeln, die von Seiten der Regierung, dem Hallenbetreiber, oder anderen Weisungsbefugten Instanzen beschlossen werden als automatisch geltend angenommen werden. Entsprechend sind z.B. Hygienekonzept des Betreibers in der Halle ausgehängt. Die aktuell geltenden Regeln der Regierung können z.B. auf den Internetseiten des Landratsamts Dachau abgerufen werden.
* Unter anderem bedeutet das aktuell:
	+ Immer wenn im folgenden 3G genannt wird, ist eigentlich die aktuell geltende Zutrittsbeschränkung gemeint. Welche nach der Corona-Ampel gerade gilt.
	+ Wenn im folgenden Maskenpflicht genannt wird, bezieht sich das immer auf die aktuell geltende Maskenpflicht. Welche nach der Corona-Ampel geregelt ist.
	+ Folgendes Schaubild verdeutlicht die unterschiedlichen Beschränkungen je nach Ampel:



* Ebenfalls versuchen wir die Handlungsempfehlungen des BLSV so gut umzusetzen wie möglich. Diese findet man ebenfalls im Internet auf den Seiten des BLSV und können im Zweifel Regeln erklären, bzw. unterstreichen.
* Folgende Ausnahmen gelten Außerdem aktuell bis Ende des Jahres 2021:
	+ Kinder unter 12: Benötigen keinen 2G Nachweis. Hier reicht ein Ausweis
	+ Schüler unter 18: Benötigen keinen 2G-Nachweis, solang sie aktuell regelmäßig (3-mal die Woche) getestet werden in der Schule. Hier reichen ein Schülerausweis und die glaubhafte Aussage der regelmäßigen Testung (z.B. Ausnahme Berufsschule im Block)
	+ Kinder unter 16: Für sie gilt statt FFP2-Maskenpflicht eine medizinische Maskenpflicht.

Organisatorisches

* Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
* Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (hauptberufliches Personal, Trainer, Übungsleiter) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
* Unter der allgemeinen Maskenpflicht ist grundsätzlich das Tragen einer OP-Maske unter Beachtung der Vorgaben von § 2 BayIfSMV zu verstehen. Werden durch die Behörden verschärfte Maßnahmen im Zuge der sog. „Krankenhausampel“ getroffen, so wird der Maskenstandard ab der Stufe „Gelb“ auf FFP2-Masken angehoben.
* Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

* Wir weisen unsere Mitglieder darauf hin, den **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich wo immer möglich einzuhalten.
* **Körperkontakt** außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist auf ein Minimum zu reduzieren.
* Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**.
* Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
* Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine **Maskenpflicht** im Indoor-Bereich.
* Die gemeinsam genutzten Handbälle werden vor und nach dem Training desinfiziert. Während des Trainings gilt das Prinzip „saubere Hände“, da jeder Spieler seine Hände ebenfalls desinfiziert.
* In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.
* Um im Falle einer Infektion die Kontaktdaten-Nachverfolgung sicherzustellen, führt der Verein bzw. eine von ihm beauftragte Person eine **Kontaktdatenerfassung** durch. Diese Daten werden für die Dauer von vier Wochen gespeichert.
* Wo es möglich ist, bestehen unsere Trainingsgruppen aus einem **festen Teilnehmerkreis**. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert. Auch der Trainer/Übungsleiter hat wo es möglich ist feste Trainingsgruppen.
* **Geräteräume** werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht.
* Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei **Fahrgemeinschaften** mit Personen aus mehreren Hausständen Masken im Fahrzeug zu tragen sind.
* **Verpflegung sowie Getränke** werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.

Maßnahmen zur 3G-Regelung (Geimpft, Genesen, Getestet)

* Vor Betreten der Indoor-Sportanlage wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass bei einer 7-Tage-Inzidenz über 35 nur Personen mit einem 3G-Nachweis (Geimpft, Genesen, Getestet) die Sportanlage betreten.
* Für die Sportausübung im Outdoor-Bereich ist kein 3G-Nachweis erforderlich. Auch wenn die Sportler Umkleiden, Duschen oder Toiletten im Innenbereich nutzen.
* Die 3G-Nachweise sind vom Verein bzw. einer beauftragten Person zu kontrollieren.
* „Selbsttests“ werden von der jeweiligen Person selbst durchgeführt – allerdings immer unter Aufsicht einer beauftragten Person des Vereins.
* Beauftragt sind alle Trainer und Übungsleiter der Handball Abteilung. Sie dürfen ebenfalls zweckmäßig HelferInnen beauftragen die Kontrollen durchzuführen.
* Ein Anhieb der 3G Regeln auf 3G+, bzw. 2G erfolgt nach der Krankenhausampel wie auf dem Schaubild oben beschrieben.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

* **Mitgliedern, die Krankheitssymptome** aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
* Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die **Einhaltung des Mindestabstands** von 1,5 Metern hingewiesen.
* Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).
* Bei Betreten der Sportanlage gilt eine **Maskenpflicht** im Indoor-Bereich.
* Um im Falle einer Infektion die Kontaktdaten-Nachverfolgung sicherzustellen, führt der Verein bzw. eine von ihm beauftragte Person eine **Kontaktdatenerfassung** durch. Diese Daten werden für die Dauer von vier Wochen gespeichert.
* Vor Betreten der Sportanlage ist ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt.
* Durch **Beschilderungen und Absperrungen** ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt.

Zusätzliche Maßnahmen im In-/Outdoorsport

* Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.
* Zwischen einzelnen Trainingseinheiten werden die Pausenzeiten so geregelt, dass ein ausreichender Frischluftaustausch gewährleistet wird.
* Entsprechende Lüftungsanlagen sind aktiv und werden genutzt.

Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen sowie Umkleiden und Duschen

* Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine **Maskenpflicht.** Dies gilt ebenso bei der Nutzung von Umkleiden. Während des Duschvorgangs ist keine Maske zu tragen.
* Sofern möglich, wird in den sanitären Einrichtungen sowie in den Umkleiden und Duschen auf eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt
* Die sanitären Einrichtungen werden nur einzeln betreten. Bei Umkleiden und Duschen ist sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann. In Mehrplatzduschräumen wird nicht jede Dusche in Betrieb genommen.
* In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.
* Die Nutzung von Haartrocknern ist ausschließlich erlaubt, wenn zwischen den Geräten ein Abstand von 2 m eingehalten wird. Die Griffe von festen Geräten werden regelmäßig desinfiziert.

Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

* Vor und nach dem Wettkampf gilt für alle Teilnehmenden eine allgemeine **Maskenpflicht im Indoor-Bereich.** Die Maske darf nur während des Sports abgenommen werden.
* Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 m**. Der Mindestabstand kann lediglich bei der Sportausübung unterschritten werden.
* Sämtliche Wettkämpfe werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Dazu zählen auch die Kontaktdaten des gastierenden Vereins sowie zur Durchführung notwendiger Personen (z. B. Schiedsrichter). Die Verantwortung für die Datenerfassung liegt beim gastgebenden Verein.
* Am **Wettkampf dürfen nur Athleten teilnehmen**, welche keine Krankheitssymptome vorweisen und keiner Quarantänemaßnahme unterliegen. Ausgeschlossen vom Wettkampfbetrieb sind auch Personen mit aktuell nachgewiesener Corona-Infektion.
* Auch für die Athleten gilt die Nachweispflicht von negativen Tests. Dies wird durch eine Überprüfung von Ort sichergestellt.
* Der Heimverein stellt sicher, dass **der Gast-Verein über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen informiert** ist.
* Der Heimverein ist berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und von seinem **Hausrecht** Gebrauch zu machen.
* Die Heim- und Gastmannschaft betreten die **Spielfläche getrennt voneinander**. Ersatzspieler und Betreuer haben bis zur Einnahme ihres Platzes in geschlossenen Räumlichkeiten eine Maske zu tragen.
* Die zur Durchführung des Wettkampfs notwendigen Sportgeräte und weitere Materialien werden vor und nach dem Wettkampf **ausreichend gereinigt und desinfiziert**.
* **Unnötiger Körperkontakt** (z. B. Jubel, Abklatschen, etc.) wird vermieden.
* Handtücher und Getränke werden vom **Sportler selbst mitgebracht**.
* Der **Zugang zur Spielfläche** ist für Zuschauer untersagt.

Zusätzliche Maßnahmen für Zuschauer

* Sämtliche Zuschauer werden durch Aushänge, Mailings, etc. auf die Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen hingewiesen. Bei Nicht-Einhaltung hat der Betreiber der Anlage bzw. der Veranstalter die Möglichkeit, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.
* Es dürfen sich lediglich Zuschauer auf dem Vereinsgelände befinden, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.
* Für Zuschauer im Indoor-Bereich:
	+ …gilt die **Maskenpflicht in der gesamten Sportstätte.** Die Maske darf lediglich am Sitzplatz abgenommen werden, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
	+ …ist ein **3G-Nachweis** erforderlich, sofern die 7-Tages-Inzidenz über dem Wert von 35 liegt. Bei Veranstaltungen und Wettkämpfen mit über 1.000 Personen ist ungeachtet des Inzidenzwertes ein 3G-Nachweis vorzulegen.
* Für Zuschauer im Outdoor-Bereich:
	+ ...gilt die **Maskenpflicht** lediglich im Eingangsbereich und auf den Verkehrswegen bei Veranstaltungen und Wettkämpfen mit mehr als 1.000 Personen.
	+ …ist bei Veranstaltungen und Wettkämpfen mit über 1.000 Personen ungeachtet des Inzidenzwertes ein **3G-Nachweis** vorzulegen.
* Selbsttests werden nur akzeptiert, wenn sie vor Ort unter Aufsicht durch den Betreiber bzw. Veranstalter durchgeführt werden.
* Zuschauer erhalten Tickets mit entsprechender fester Sitzplatznummer bzw. Kennzeichnung ihres Stehplatzes. Außerdem wird eine Kontaktdatennachverfolgung sichergestellt.
* Für Zuschauer stehen bei Betreten der Anlage und auch auf der Anlage verteilt ausreichend Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung.
* Durch entsprechend getrennte Eingänge wird sichergestellt, dass es zu keinen Kontaktmöglichkeiten zwischen den Sportlern und den Zuschauern kommen kann.
* Durch Einweiser, Absperrungen, etc. wird sichergestellt, dass es auch auf dem vorhandenen Parkplatz zu keinen Menschenansammlungen und zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m kommt.
* Ein Anhieb der 3G Regeln auf 3G+, bzw. 2G erfolgt nach der Krankenhausampel wie auf dem Schaubild oben beschrieben.

Beauftragte Personen zur Einlasskontrolle

* Zu jeder Veranstaltung (Training, Spiel, Freundschaftsspiel, Versammlungen…) muss eine Person benannt sein muss, welche die Zutrittsbeschränkungen kontrolliert. Diese Person handelt im Sinne der vorherig genannten Punkte und erfasst unter anderem Kontaktdaten und kontrolliert gegebenenfalls 3G-Nachweise, bzw. beaufsichtigt die Selbsttests. Die erhobenen Kontaktdaten sind nach 4 Wochen zu vernichten, bzw. beim Spieltag an den Hygiene-beauftragten (Gerhard Groll) zu übermitteln.
* Im Training oder anderen Mannschaftsspezifischen Veranstaltungen (z.B. Elternabend) ist die beauftragte Person jeweils der entsprechende Trainer der Mannschaft, oder ein von ihm benannter Dritter.
* Am Spieltag ist die Mannschaft, welche „Hallendienst“ hat verpflichtet eine oder mehrere Personen zu benennen, welche den Einlass der Zuschauer kontrollieren. Das Erfassen der Kontaktdaten der Gast-Spieler übernimmt pro Spiel jeweils der Heim-Trainer, bzw. ein von ihm benannter Dritter. Hierzu gibt es Vordrucke und Materialien, die über die Homepage abgerufen werden können.



Dachau, 16.11.2021

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Ort, Datum Unterschrift Vorstand**